

An

61/1

Umweltausschusssitzung vom 08.05.2019; hier: VwV-StVO zu Zeichen 245  
„Bussonderfahrstreifen“

In der o. g. Angelegenheit wird darauf hingewiesen, dass nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 245 StVO, II Ziff. 4. (Bussonderfahrstreifen) die Sicherheit des Radverkehrs zu gewährleisten ist. Kann der Radverkehr nicht auf einem gesonderten Radweg oder Radfahrstreifen geführt werden, sollte er im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen auf dem Sonderfahrstreifen zugelassen werden. Ist das wegen besonderer Bedürfnisse des Linienverkehrs nicht möglich und müsste der Radverkehr zwischen Linienbus- und dem Individualverkehr ohne Radfahrstreifen fahren, ist von der Anordnung des Zeichens abzusehen.

Von der Anordnung des Zeichens **muss** daher im zuletzt genannten Fall abgesehen werden.

*Schnellze, 09.05.2019*